

BSG: Keine regionale Pauschale für Notdienst möglich

Die Vereinbarung einer regionalen Bereitschaftsdienstpauschale ist unzulässig. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden und damit ein Notdienst-„Bonbon“ für bayerische Vertragsärzte kassiert. Anlass für das Urteil war die Klage eines Krankenhauses, das für seine Notfallambulanz ebenfalls die Pauschale beanspruchte. Sie betrug nach einer Vereinbarung zwischen KV und Krankenkassen zusätzlich zum EBM tagsüber 4,70 Euro je Stunde, nachts 8,33 Euro. Für Notfallambulanzen war dieses Geld allerdings nicht vorgesehen. Das sei gleichheitswidrig, urteilte das BSG. Die Klinik-Klage blieb dennoch erfolglos. Denn, so das BSG: Die regionalen Vertragspartner seien nicht berechtigt, die EBM-Bestimmungen zur Notdienstvergütung zu modifizieren. Die Klinik habe keinen Anspruch auf „Gleichbehandlung im Unrecht“. Um regionale Akzente beim Notdiensthonorar zu setzen, könnten die KVen einen Zuschlag auf den Orientierungspunktwert geben.

Ablehnung von Sonderbedarf verlangt harte Ermittlungsarbeit

So einfach können es sich die vertragsärztlichen Zulassungsgremien nicht machen: Sie können einen Antrag auf Sonderbedarfszulassung nicht allein mit dem Hinweis auf eine bestehende Überversorgung abbügeln. Vielmehr müssen sie nach einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) erst einmal ermitteln, ob in dem Planungsbereich nicht doch ein Versorgungsdefizit in Bezug auf das Behandlungsangebot besteht. Im Fall eines psychologischen Psychotherapeuten, der in erster Linie sexualtherapeutische Behandlungen und psychische Störungen als Folge onkologischer Erkrankungen mittels Verhaltenstherapie behandelt, hatte die KV

im Revisionsverfahren auf die bestehende Überversorgung von 200 Prozent hingewiesen. Nach der BSG-Entscheidung muss nun der Berufungsausschuss anhand bestehender Wartezeiten und tatsächlicher Leistungserbringung durch andere Therapeuten für dieses Richtlinienverfahren abklären, ob nicht doch ein Bedarf für die Sonderbedarfszulassung besteht.

Umsatzsteuerpflicht bei innergemeinschaftlichem Erwerb

Ausländische Versandapotheken, die in Deutschland Versicherte von Krankenkassen mit Arzneimitteln beliefern, können dafür den Kassen nicht die Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Nach dem Umsatzsteuergesetz liegt ein sog. innergemeinschaftlicher Erwerb vor – und bei diesem, das hat auch das Bundesfinanzministerium klargestellt, ist nicht die Apotheke, sondern die Krankenkasse für die Medikamentenlieferung umsatzsteuerpflichtig. Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz verurteilte deshalb eine niederländische Versandapotheke dazu, die zu Unrecht erhobene Umsatzsteuer an die Kasse zurückzuzahlen. Eine bestehende Vereinfachungsregel konnte im konkreten Fall nicht angewendet werden, weil das Einverständnis der in- und ausländischen Steuerbehörden fehlte.

Hohes Brustkrebsrisiko rechtfertigt Beihilfe

Das wegen familiärer Vorbelastung und einer Genmutation erhöhte Risiko einer Frau, an Brustkrebs zu erkranken, kann eine Krankheit im beihilferechtlichen Sinn darstellen. Laut Bundesverwaltungsgericht ist der Dienstherr zur Übernahme der Krankheitskosten verpflichtet, wenn die konkrete Gefahr einer schwerwiegenden Gesundheitsschädigung besteht und dem Betroffenen nicht zuzumuten ist, „dem Geschehen seinen Lauf zu lassen“. Im konkreten Fall hatte eine hessische Beamtin vom Land die Bezahlung einer vorsorglichen Brustdrüsenentfernung und Implantatre-

konstruktion verlangt, weil bei ihr eine BRCA2-Genmutation besteht. Das Gericht gab ihr grundsätzlich Recht.

Kuschelsocken gegen Rezept – das verstößt gegen die Preisbindung

Kuschelsocken als Zugabe, wenn ein Rezept eingelöst wird – das ist in Apotheken verboten. Darauf verweist ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster. Geklagt hatten zwei Apothekerinnen, denen die Kammer verboten hatte, an Kunden Gutscheine für eine Rolle Geschenkpapier oder für Kuschelsocken auszugeben, die dann bei Abgabe eines Rezeptes eingelöst werden konnten. Die Richter sahen in dieser Gutscheinvorgabe einen Verstoß gegen die Preisbindungsvorschriften für verschreibungspflichtige Arzneimittel.

Internetkontrollen müssen im Betrieb angekündigt werden

Arbeitgebern ist es nicht per se verboten, die Internetkommunikation ihrer Mitarbeiter zu überwachen. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte muss diese Überprüfung aber verhältnismäßig sein. Insbesondere müssen die Angestellten vorab über die Möglichkeit, die Art und das Ausmaß der Kontrollen informiert werden. In Deutschland hatte im Juli das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass sog. Keylogger, die alle Tastatureingaben heimlich protokollieren, für eine Überwachung „ins Blaue hinein“ unzulässig sind.

Lebensalter schützt nicht immer vor Entlassung

Bei der Sozialauswahl im Rahmen von betriebsbedingten Kündigungen haben ältere Mitarbeiter oft bessere Karten als die jüngeren Kollegen: Weil deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt schlechter sind, müssen es sich Arbeitgeber in größeren Betrieben besonders überlegen, ob die Kündigung von „Oldies“ sozial gerechtfertigt ist. Das Le-

bensalter schützt allerdings dann nicht mehr gegen eine Entlassung, wenn der Betroffene schon eine Regelaltersrente bezieht. Das hat jetzt das Bundesarbeitsgericht klar gestellt. Ein solcher Arbeitnehmer sei in der Sozialauswahl deutlich weniger schutzbedürftig als ein Kollege, der noch keine Rente beanspruchen kann.

Testament mit links: Zeugen können später nützlich sein

Rechtshänder, die wegen einer Krankheit nicht mehr mit der gewohnten Hand schreiben können, dürfen ihr Testament auch mit links verfassen. Dann sollte aber möglichst ein Zeuge zugegen sein, der später versichern kann, dass der letzte Wille von dem Erblasser mit der linken Hand geschrieben wurde. Das ist die Quintessenz aus einem Urteil des Oberlandesgerichts Köln. Vor dem Gericht stritten Geschwister und Nachbarn um das Erbe eines Mannes, der aufgrund der gelähmten rechten Hand sein Testament nur noch mit links hatte schreiben können. Einem Sachverständigen gelang es wegen fehlenden Vergleichsmaterials nicht, die Echtheit der etwas krakeligen Schrift und damit des Testaments zu bestätigen. Daher war schließlich die Aussage eines Zeugen ausschlaggebend.

Dashcam-Bilder dürfen zur Beweisführung verwendet werden

Die Bilder einer Armaturenbrett-Kamera (sog. Dashcam) dürfen in einem Zivilprozess benutzt werden, um zum Beispiel einen Unfallhergang aufzuklären. Durch die Aufzeichnungen werde nicht in die Intims- oder Privatsphäre anderer Verkehrsteilnehmer eingegriffen, entschied das Oberlandesgericht Nürnberg. Die Bilder der Dashcam richteten sich nicht gegen einzelne Personen. Die in den Fahrzeugen sitzenden Menschen seien praktisch nicht sichtbar.

Nicht abziehbar: Zahlung gegen Beitragsrückerstattung

Krankheitskosten, die Privatversicherte zahlen, um in den Genuss von Beitragsrückerstattungen zu kommen, können steuerlich nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Nach dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg sind solche Ausgaben nur berücksichtigungsfähig, wenn sie geleistet werden, um einen Versicherungsschutz erhalten. Dies sei aber bei Zahlungen, die nur zu dem Zweck erfolgen, eine Beitragsrückerstattung zu bekommen, nicht der Fall, so die Richter.

WEITERE BEITRÄGE ZU STEUER-, WIRTSCHAFTS-, ARBEITS- UND SOZIALRECHT SOWIE ZU ZIVILRECHTLICHEN THEMEN FINDEN SIE IM INTERNET UNTER: WWW.METAX.DE.

METAX® ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

EIN SERVICE DER METAX® STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH, MASSENER STRASSE 52, 59423 UNNA

© 2017 METAX® Steuerberatungsgesellschaft mbH

Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr